

# Die Limited & Co.KG

(Eine Abhandlung und Informationen abgefasst nach dem deutschen Recht.)

## Die Kommanditgesellschaft (KG)

### Was ist eine KG?

Die KG ist eine abgewandelte Form der OHG. Sie ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Gesellschaftern die einen gemeinsamen Zweck verfolgen unter einer gemeinschaftlichen Firma, wobei der eine Gesellschafter (Komplementär) persönlich und unbeschränkt und der andere Gesellschafter (Kommanditist) mit seiner im Gesellschaftsvertrag bestimmten Einlage haftet.

Was sind die wichtigsten Voraussetzungen für die Gründung einer KG?

### Gesellschafter

Bei der Gründung einer Gesellschaft müssen mindestens zwei Gesellschafter vorhanden sein. Mindestens einer dieser Gesellschafter muss Komplementär und mindestens einer muss Kommanditist sein, es kann also nicht ein Gesellschafter beide Stellungen innehaben. Als Komplementäre und als Kommanditisten kommen natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften in Betracht.

### Kapital

Für die Gründung einer KG ist kein Mindestkapital vorgeschrieben. Die Gesellschafter müssen innerhalb des Gesellschaftsvertrages festlegen, in welcher Höhe die Einlagen erbracht und in welcher Form - Bar- oder Sacheinlage - sie eingebracht werden sollen. Sollte die Gesellschaft für die Ausübung ihres Gewerbes keinerlei Kapital benötigen, kann die Gesellschaft ohne Einlagen geführt, jedoch muss zumindest die Hafteinlage (Haftsumme) des Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

### Gegenstand

Die KG ist auf den Betrieb eines Handelsgewebes gerichtet. Ein Handelsgewerbe ist jeder vollkaufmännische Gewerbebetrieb unter Ausschluss freiberuflicher, wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit. Die Gesellschafter müssen demnach einen konkreten Tätigkeitsrahmen, der sich innerhalb des gesetzlichen Bestimmungen befindet, festlegen.

### Firma

Die Firma ist der Name, unter dem die KG im Geschäftsverkehr auftritt und im Handelsregister eingetragen ist. Zulässig sind Personen-, dem Unternehmensgegenstand entlehnte Sach- sowie Phantasiefirmen oder auch Kombinationen dieser Elemente. Um als Firma geeignet zu sein, ist es zwingend notwendig, dass die Bezeichnung Unterscheidungskraft besitzt. Außerdem muss die Firma den Rechtsformzusatz "Kommanditgesellschaft" oder die Abkürzung "KG" enthalten, da nur so die Gesellschafts- und Haftungsverhältnisse offengelegt werden können. Es empfiehlt sich, die Firmenbildung vor deren Abfassung und vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages mit der IHK abzusprechen, um frühzeitig eine eventuelle Verwechslungsgefahr oder mögliche Bedenken hinsichtlich der Firmenwahrheit und Firmenklarheit auszuschließen.

## **Wie vollzieht sich die Gründung einer KG ?**

### **Schritt 1: Abschluss des Gesellschaftsvertrages**

Die KG wird durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen den beteiligten Gesellschaftern gegründet. Der Gesellschaftsvertrag ist formfrei, sollte zweckmäßigerweise schriftlich verfasst werden. Der Gesellschaftervertrag muss folgende Mindestinhalte haben:

*Vereinbarung eines gemeinsamen Zwecks, zu dessen Förderung sich die Gesellschafter verpflichtet haben  
Gemeinschaftliche Firma, unter das Handelsgewerbe betrieben werden soll  
Nennung der Person des Komplementärs sowie des Kommanditisten  
Höhe der Einlage, auf die die Haftung des Kommanditisten beschränkt ist  
Ferner sollte der Gesellschaftsvertrag ggf. Regelungen über die Geschäftsführung oder Vertretungsbefugnis, die Kündigung und das Ausscheiden eines Gesellschafters, Entnahmen, eingebrachte Sachen, Grundstücke sowie auch ggf. eine Schiedsgerichtsklausel enthalten. Jedoch ist zu beachten, dass dann der Gesellschaftsvertrag ausnahmsweise formbedürftig ist, wenn ein Gesellschafter darin eine Verpflichtung übernimmt (bspw. ein Grundstück wird in die Gesellschaft eingebracht), die nur in bestimmter Form übernommen werden kann.*

### **Schritt 2: Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister**

Die Firma der Gesellschaft ist vor oder unverzüglich nach Beginn der Geschäftstätigkeit von sämtlichen Gesellschaftern - Kommanditist und Komplementär - zum Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung muss die Namen der Gesellschafter - incl. Adresse, Geburtsdatum -, die Firma und deren Sitz, Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft, Höhe der Einlage des Kommanditisten, ggf. Abweichungen von der Vertretungsverhältnissen sowie den Geschäftszweig enthalten und von einem Notar beglaubigt werden.

## **Wie erfolgt die Geschäftsführung und die Vertretung der KG?**

### **Aufgaben des Komplementärs**

Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach außen erfolgt durch die Komplementäre nach den Grundsätzen, die auch für die Gesellschafter der OHG gelten, nämlich:

Grundsatz: *"Einzelvertretungsmacht" eines jeden Komplementär*

Grundsätzlich ist jeder Komplementär zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berufen. Jeder Komplementär kann dann ohne Mitwirkung der anderen wirksam im Namen der KG handeln. Der Umfang erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen, wobei zu beachten ist, dass lediglich Verkehrsgeschäfte von den außergerichtlichen Rechtshandlungen umfasst sind. Somit sind Grundlagengeschäfte, die das Organisationsverhältnis der Gesellschaft betreffen, wie bspw. die Änderung der Firma, Aufnahme eines neuen Gesellschafters, Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens an einen Dritten, von der "Einzelvertretungsmacht" ausgeschlossen.

### **Ausnahme**

Im Gesellschaftervertrag kann jedoch die gesetzlich normierte "Einzelvertretungsmacht" eines jeden Komplementärs abweichend geregelt werden. Zu beachten ist jedoch, dass lediglich der Ausschluss einzelner - nicht aller ! - Komplementäre von der Geschäftsführung sowie von der Vertretung der Gesellschaft zulässig ist. Demnach kann "Gesamtvertretung" durch mehrere oder alle Komplementäre oder aber "gemischte Gesamtvertretung", d.h. ein Gesellschafter kann nur zusammen mit einen von der Gesellschaft ernannten Prokuristen handeln, im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Ist diese Vereinbarung ordnungsgemäß ins Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht worden, so ist das Geschäft nur eines Komplementärs unwirksam, sofern es nicht genehmigt worden ist.

### **Befugnisse des Kommanditisten**

Die Kommanditisten sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft *ausgeschlossen*. Sie können einer Handlung der Komplementäre nicht widersprechen, es sei denn, dass die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht, also außergewöhnliche Geschäfte darstellt.

Der Gesellschaftsvertrag kann hiervon abweichen und dem Kommanditisten Geschäftsführungsrechte, nicht aber die Vertretungsmacht, verleihen. Soll der Kommanditist die Gesellschaft auch vertreten dürfen, so kann man ihm Prokura erteilen. Auch dies müsste im Gesellschaftsvertrag separat angeordnet werden. Der Kommanditist hat weiterhin ein Kontrollrecht, d.h. er ist berechtigt, den Jahresabschluss unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

### **Beirat**

Der Gesellschaftsvertrag der KG kann einen Beirat vorsehen. Kompetenzen des Beirats sind die Kontrolle und Beratung der geschäftsführenden Gesellschafter sowie die Entscheidung über Maßnahmen bei denen die geschäftsführenden Gesellschafter die Entscheidungsgewalt entzogen worden ist. In Betracht kommt die Einsetzung eines Beirates i.d.R. nur dann, wenn die Geschäftsführung einen einzelnen Gesellschafter obliegt oder eine Patt-Situation lösen soll.

### **Wie haften die Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten?**

#### **Komplementär**

Die Komplementäre haften den Gläubigern *persönlich und gesamtschuldnerisch* für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Der Gläubiger kann die Leistung nach seinem Belieben ganz oder zum Teil von jedem Komplementär fordern, bis sie vollständig erfüllt ist. Die Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten kann nicht innerhalb des Gesellschaftsvertrages gegenüber Dritten ausgeschlossen oder begrenzt werden, lediglich im Innenverhältnis, also unter den Gesellschaftern. Wer sich an einer KG beteiligt, haftet für die zum Zeitpunkt des Eintritts bestehenden Schulden. Ausgeschiedene Gesellschafter müssen noch bis 5 Jahre nach dem Austritt für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten haften.

#### **Kommanditist**

Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft grundsätzlich nur beschränkt nach Maßgabe der in das Handelsregister eingetragenen Haftungssumme unmittelbar solange er die Einlage noch nicht an die Gesellschaft geleistet hat. Hat der Kommanditist die Einlage geleistet, ist die unmittelbare Haftung ausgeschlossen (ähnlich der Haftung der Gesellschafter einer GmbH oder LIMITED).

Eine Ausnahme besteht dann, wenn eine noch nicht im Handelsregister eingetragene Kommanditgesellschaft ihre Geschäfte mit Zustimmung des Kommanditisten bereits vor Eintragung ins Handelsregister begonnen hat. In diesem Fall haftet der Kommanditist *unbeschränkt*, wie der Komplementär.

### **Buchführung und Jahresabschluss?**

Die KG ist kraft Gesetzes Vollkaufmann und somit verpflichtet, Bücher zu führen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die KG hat zu Beginn ihrer gewerblichen Tätigkeit und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres (Dauer im Gesellschaftsvertrag festgelegt, darf allerdings 12 Monate nicht überschreiten) einen Jahresabschluss aufzustellen. Aus der Abschlussbilanz muss das Verhältnis des Vermögens zu den Schulden der KG ersichtlich sein. Ferner ist für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Der Jahresabschluss ist von den geschäftsführenden Gesellschaftern unter Angabe des Datum zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu enthalten. Der Umfang des Jahresabschlusses und die Publizitätspflichten richten sich nach der Größe der Gesellschaft.

## **Wie wird die KG besteuert?**

### **Einkommenssteuer**

Die KG unterliegt als *Personengesellschaft nicht der Einkommensbesteuerung*. *Steuerpflichtig sind die einzelnen Gesellschafter*, sofern es sich bei diesen um natürliche Personen handelt.

### **Gewerbsteuer**

Betreibt die KG ein gewerbliches Unternehmen und sind die Gesellschafter Mitunternehmer, so ist das Unternehmen ein einheitlicher Gewerbebetrieb und unterliegt der Gewerbesteuer. Die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag, der sich aus bestimmten gewerbesteuerlichen Modifikationen des Gewinnes berechnet. Der ermittelte Gewerbeertrag ist auf volle 100 € nach unten abzurunden. Von dem abgerundeten Gewerbeertrag ist ein Freibetrag i.H.v. 24.500,00 € abzuziehen. Für den übrig gebliebenen Betrag wird in Stufen von jeweils 12.000,00 € der Messbetrag von 0 % auf bis zu 5 % erhöht. Der so errechnete Betrag ist die Gewerbesteuerschuld. Die Gewerbesteuer kann im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung als Betriebsausgabe abgezogen werden.

### **Umsatzsteuer**

Die KG kann umsatzsteuerlich Unternehmer sein. Das bedeutet, dass auf Leistungen oder Dienstleistungen, die das Unternehmen erbringt, der Regelsteuersatz i.H.v. 19 % bzw. der ermäßigte Steuersatz von 7 % (Bücher, Kunstgegenstände, Lebensmittel, etc.) aufzuschlagen ist. Zu beachten ist, dass bestimmte Leistungen, insbesondere innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen, von der Umsatzsteuer befreit sind. Dieser Aufschlag wird als Vorsteuer bezeichnet. Die Umsatzsteuerpflicht, die eine Gesellschaft dem Finanzamt gegenüber hat, wird um die Vorsteuer gemindert. Daher kann die KG von ihrer eigenen Umsatzsteuerpflicht die Vorsteuer abziehen.

## **Wie wird eine KG aufgelöst?**

Es ist zwischen Auflösung und Beendigung der KG zu unterscheiden. Die Auflösung führt noch nicht zur Beendigung der Gesellschaft, vielmehr schließt sich die Abwicklung (Liquidation) an, deren Ziel es ist, die Gesellschaftsgläubiger zu befriedigen, das verbleibende Vermögen unter den Gesellschaftern zu verteilen sowie die Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister. Nachfolgende Ereignisse führen zur Auflösung:

### **Beschluss der Gesellschafter**

Ablauf der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Gesellschaftszeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens entweder über das Gesellschaftsvermögen bzw. wenn der Antrag mangels Masse abgewiesen wurde

### **Gerichtliche Entscheidung**

Nicht gesetzlich geregelt ist der Fall, wenn der letzte Komplementär oder Kommanditist ausscheidet. Bleiben nur noch Komplementäre übrig, so wird die Gesellschaft eine oHG, da alle noch verbliebenen Gesellschafter mitunternehmerisch mit unbeschränkter Haftung beteiligt. Bleiben nur noch Kommanditisten übrig, so wird die Gesellschaft, aufgrund der Stellung der Kommanditisten, eine aufgelöste Kommanditgesellschaft.

Die Beendigung der Gesellschaft führt zu deren Erlöschen, die Gesellschaft existiert nicht mehr. Dies setzt voraus, dass die Gesellschaft entweder aus dem Handelsregister gelöscht worden ist oder die Gesellschaft in eine andere Rechtsform umgewandelt worden oder mit einer anderen Gesellschaft verschmolzen ist.

### **Vor- und Nachteile**

Vorteile: breite Kapitalbasis durch Kommanditisten vorhanden für Familiengesellschaften günstige Rechtsform

Geschäftsführung verbleibt beim unbeschränkt Haftenden

hohe Kreditwürdigkeit

### **Nachteile:**

volle unbeschränkte Haftung der Komplementäre

starkes Vertrauensverhältnis unter den Gesellschafter wegen der "Einzelvertretungsmacht" der Komplementäre erforderlich

Streitigkeiten zwischen den Komplementären können den Bestand der Gesellschaft gefährden Nachfolgeprobleme, falls der Gesellschaftervertrag mit dem Testament nicht übereinstimmt

Kommanditist kann trotz Haftungsbegrenzung wesentlichen Einfluss gewinnen

### **Was' st eine LIMITED & Co.KG?**

Die LIMITED & Co.KG ist eine besondere Erscheinungsform der KG, deren persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementär) keine natürliche Person, sondern eine LIMITED (juristische Person) ist. Die LIMITED & Co.KG ist gesetzlich nicht geregelt. Da im Gesellschaftsrecht der Grundsatz der Vertragsfreiheit herrscht und dieser gestattet, dass die gesetzlich geregelten Gesellschaftsarten abgewandelt werden können, konnten Gesellschaftstypen entstehen, die den Bedürfnissen der modernen Wirtschaft entsprechen.

Die LIMITED & Co.KG wird als **Personengesellschaft angesehen**, obwohl sie zahlreiche Elemente einer Kapitalgesellschaft in sich vereinigt. Auf die LIMITED & Co.KG finden in erster Linie die Vorschriften über die KG Anwendung.

### **Wie wird eine LIMITED & Co.KG gegründet?**

#### **Schritt 1: Abschluss des Gesellschaftsvertrages**

Die Gründung der LIMITED & Co.KG erfolgt wie die der KG, nämlich durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen einer bereits bestehenden oder zu diesem Zweck gegründeten LIMITED (Komplementär) und mindestens eines Kommanditisten. Da für die Gründung der "Komplementärs-LIMITED" u.a. auch ein Gesellschaftsvertrag notwendig ist, erfordert die Errichtung der LIMITED & Co.KG den Abschluss von zwei Gesellschaftsverträgen, den der LIMITED und den der KG. Hinsichtlich der Inhalte des Gesellschaftsvertrages wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

#### **Schritt 2: Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister**

Die Firma der GmbH & Co.KG ist vor oder unverzüglich nach Beginn der Geschäftstätigkeit von sämtlichen Gesellschaftern - Kommanditisten und Komplementäre - zum Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung muss die Namen der Gesellschafter - incl. Adresse, Geburtsdatum -, die Firma und deren Sitz, Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft, Höhe der Einlage des Kommanditisten, ggf. Abweichungen von der Vertretungsverhältnissen sowie den Geschäftszweig enthalten und von einem Notar beglaubigt werden. Hat die Komplementärs-LIMITED ihren Sitz im Registerbezirk der LIMITED & Co.KG ist zu beachten, dass sich die Firma der Komplementärs-LIMITED hinreichend deutlich von der Firma der LIMITED & Co.KG unterscheidet.

Die Bezeichnung der Rechtsform - LIMITED - genügt hierfür nicht. Jedoch kann die Firma der GmbH zur Vereinfachung ein Zusatz wie "Geschäftsführungs-" oder "Verwaltungs-" o.ä. tragen. Dieser Zusatz kann in der Firma der KG als irreführend weggelassen werden, wenn diese einen anderen Geschäftszweck verfolgt.

### **Wie erfolgt die Geschäftsführung und die Vertretung der LIMITED & Co KG?**

Die Geschäftsführung und die Vertretung der LIMITED & Co.KG erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei der KG. Somit besitzt die LIMITED als Komplementärin die Befugnis zur Führung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft und deren Vertretung nach außen. Aus dieser Konstellation ergibt sich eine Besonderheit. Da die LIMITED als juristische Person selbst nicht handlungsfähig ist, bedient sie sich eines Geschäftsführers (Directors). Dadurch wird bei der LIMITED & Co.KG der bei den Personengesellschaften geltende Grundsatz der Selbstorganschaft durchbrochen. Somit führt eine gesellschaftsfremde Person die Geschäfte bzw. vertritt die Gesellschaft, welche nicht das Risiko der persönlichen Haftung trägt (sog. Fremdorganschaft).

Sind die Kommanditisten, wie häufig, Gesellschafter der Komplementär-LIMITED, und üben sie zugleich noch deren Geschäftsführungsfunktion aus, ergibt sich daraus eine umfassende Leitungsbefugnis der Kommanditisten, womit die Geschäftsführungs- und Vertretungsprinzipien der KG zulässigerweise umgangen werden.

### **Wie ist die Haftung bei der LIMITED & Co.KG ausgestaltet?**

Die Haftung der Gesellschaft und der Gesellschafter ist wie bei der KG ausgestaltet, der unbeschränkten Haftung der Komplementär-LIMITED steht die beschränkte Haftung der Kommanditisten gegenüber. Demnach werden die unternehmerischen Haftungsrisiken des Komplementärs der LIMITED zugewiesen, deren Gesellschafter grundsätzlich nicht für die Gesellschaftsverbindlichkeiten einstehen. Demnach besteht eine faktische Haftungsbeschränkung des Komplementärs.

### **Jahresabschluss**

Die LIMITED & Co.KG ist eine sog. Mischrechtsform, daher muss für beide Gesellschaften - einerseits die LIMITED und andererseits die KG - jeweils ein eigenständiger Jahresabschluss erstellt werden. Dabei hat die Komplementär-LIMITED nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften in England und die Kommanditgesellschaft nach denen für Personengesellschaften in Deutschland zu bilanzieren und ggf. die Jahresabschlüsse prüfen zu lassen und zu publizieren.

### **Wie wird die KG besteuert?**

Grundsätzlich wird die LIMITED & Co.KG wie eine normale Personengesellschaft (oHG, KG) besteuert.

### **Bitte lesen Sie auch Die Besteuerung der LIMITED in England!**

### **Vor- und Nachteile**

#### **Vorteile:**

faktische Begrenzung der Haftung des Komplementärs aufgrund seiner Rechtsform Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft durch Kommanditisten oder durch eine fremde Person möglich.

#### **Nachteile: Keine bekannt.**

Fragen ?

Sollten Sie weitere Fragen haben über die Gründungskosten einer LIMITED & CO.KG, Haftungsbeschränkungen etc. rufen Sie uns einfach an unter +44 (0) 870 383 181 0.

[E-Mail: sales@offshorebizz.co.uk](mailto:sales@offshorebizz.co.uk)

Für die Richtigkeit in dieser Broschüre enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

# **Das Recht der Kommanditgesellschaft**

## **Handelsgesetzbuch**

### **Zweites Buch. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft**

#### **Zweiter Abschnitt. Kommanditgesellschaft**

§ 161.

(1) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter).

(2) Soweit nicht in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist, finden auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 162.

(1) Die Anmeldung der Gesellschaft hat außer den in § 106 Abs. 2 vorgesehenen Angaben die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen zu enthalten.

(2) Bei der Bekanntmachung der Eintragung ist nur die Zahl der Kommanditisten anzugeben; der Name, der Stand und der Wohnort der Kommanditisten sowie der Betrag ihrer Einlagen werden nicht bekannt gemacht.

(3) Diese Vorschriften finden im Falle des Eintritts eines Kommanditisten in eine bestehende Handelsgesellschaft und im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aus einer Kommanditgesellschaft entsprechende Anwendung.

§ 163.

Für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander gelten in Ermangelung abweichender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags die besonderen Vorschriften der §§ 164 bis 169.

§ 164.

Die Kommanditisten sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen; sie können einer Handlung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht widersprechen, es sei denn, daß die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht. Die Vorschriften des § 116 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 165.

Die §§ 112 und 113 finden auf die Kommanditisten keine Anwendung.

§ 166.

(1) Der Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

(2) Die in § 118 denn von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter eingeräumten weiteren Rechte stehen dem Kommanditisten nicht zu.

(3) Auf Antrag eines Kommanditisten kann das Gericht, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mitteilung einer Bilanz und eines Jahresabschlusses oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jederzeit anordnen.

§ 167.

(1) Die Vorschriften des § 120 über die Berechnung des Gewinns oder Verlustes gelten auch für den Kommanditisten.

(2) Jedoch wird der einem Kommanditisten zukommende Gewinn seinem Kapitalanteil nur so lange zugeschrieben, als dieser den Betrag der bedungenen Einlage nicht erreicht.

(3) An dem Verluste nimmt der Kommanditist nur bis zum Betrage seines Kapitalanteils und seiner noch rückständigen Einlage teil.

§ 168.

(1) Die Anteile der Gesellschafter am Gewinne bestimmen sich, soweit der Gewinn den Betrag von vier vom Hundert der Kapitalanteile nicht übersteigt, nach den Vorschriften des § 121 Abs. 1 und 2.

(2) In Ansehung des Gewinns, welcher diesen Betrag übersteigt, sowie in Ansehung des Verlustes gilt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, ein den Umständen nach angemessenes Verhältnis der Anteile als bedungen.

§ 169.

(1) § 122 findet auf den Kommanditisten keine Anwendung. Dieser hat nur Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinns; er kann auch die Auszahlung des Gewinns nicht fordern, solange sein Kapitalanteil durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabgemindert ist oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag herabgemindert werden würde.

(2) Der Kommanditist ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen.

§ 170.

Der Kommanditist ist zur Vertretung der Gesellschaft nicht ermächtigt.

§ 171.

(1) Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

(2) Ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet, so wird während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern nach Absatz 1 zustehende Recht durch den Konkursverwalter ausgeübt.

§ 172.

(1) Im Verhältnisse zu den Gläubigern der Gesellschaft wird nach der Eintragung in das Handelsregister die Einlage eines Kommanditisten durch den in der Eintragung angegebenen Betrag bestimmt.

(2) Auf eine nicht eingetragene Erhöhung der aus dem Handelsregister ersichtlichen Einlage können sich die Gläubiger nur berufen, wenn die Erhöhung in handelsüblicher Weise kundgemacht oder ihnen in anderer Weise von der Gesellschaft mitgeteilt worden ist.

(3) Eine Vereinbarung der Gesellschafter, durch die einem Kommanditisten die Einlage erlassen oder gestundet wird, ist den Gläubigern gegenüber unwirksam.

(4) Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, gilt sie den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird.

(5) Was ein Kommanditist auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben als Gewinn bezieht, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet.

(6) Gegenüber den Gläubigern einer Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gilt die Einlage eines Kommanditisten als nicht geleistet, soweit sie in Anteilen an

den persönlich haftenden Gesellschaftern bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

#### § 172a.

Bei einer Kommanditgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gelten die §§ 32a, 32b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafter oder Mitglieder der persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft sowie die Kommanditisten treten. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

#### § 173.

(1) Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maßgabe der §§ 171 und 172 für die vor seinem Eintritte begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma eine Änderung erleidet oder nicht.

(2) Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

#### § 174.

Eine Herabsetzung der Einlage eines Kommanditisten ist, solange sie nicht in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, eingetragen ist, den Gläubigern gegenüber unwirksam; Gläubiger, deren Forderungen zur Zeit der Eintragung begründet waren, brauchen die Herabsetzung nicht gegen sich gelten zu lassen.

#### § 175.

Die Erhöhung sowie die Herabsetzung einer Einlage ist durch die sämtlichen Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Bekanntmachung der Eintragung erfolgt gemäß § 162 Abs. 2. Auf die Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft finden die Vorschriften des § 14 keine Anwendung.

#### § 176.

(1) Hat die Gesellschaft ihre Geschäfte begonnen, bevor sie in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, eingetragen ist, so haftet jeder Kommanditist, der dem Geschäftsbeginne zugestimmt hat, für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, es sei denn, daß seine Beteiligung als Kommanditist dem Gläubiger bekannt war. Diese Vorschrift kommt nicht zur Anwendung, soweit sich aus § 2 ein anderes ergibt.

(2) Tritt ein Kommanditist in eine bestehende Handelsgesellschaft ein, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 für die in der Zeit zwischen seinem Eintritt und dessen Eintragung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft entsprechende Anwendung.

#### § 177.

Der Tod eines Kommanditisten hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

#### § 177a.

Die §§ 325a, 130a und 130b gelten auch für die Gesellschaft, bei der ein Kommanditist eine natürliche Person ist, § 130a jedoch mit der Maßgabe, dass anstelle des Absatzes 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der § 172 Abs. 6 Satz 2 anzuwenden ist. Der in § 125a für die Gesellschafter vorgeschriebenen Angaben bedarf es nur für die persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft.